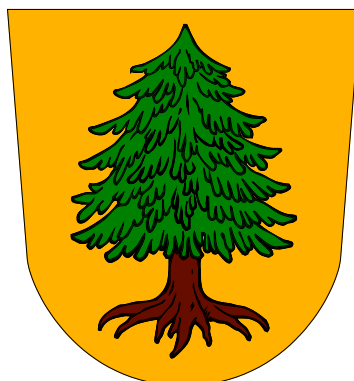


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund durch Reisemobile

Aktenzeichen:	0280
Vorgang-Nummer:	000546
Dokumenten-Nummer:	013157
Vom:	04.06.1984
Beschluss des Stadtrats vom:	04.06.1984
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	07.06.1984
Inkrafttreten:	08.06.1984
Geändert durch:	Satzung vom 04.05.2016 (in Kraft ab 06.05.2016)

Die Stadt Viechtach erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) und Art. 22a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GVBl. S. 449, ber. GVBl. S. 149/1982) folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund durch Reisemobile:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Abstellen von Reisemobilen auf allen der Baulast der Stadt unterliegenden öffentlichen Straßen und Plätzen. Straßenverkehrsrechtliche Belange werden dadurch nicht berührt.

§ 2 Abgrenzung

Reisemobile im Sinne dieser Satzung sind motorisierte Wohnfahrzeuge, die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung als „sonstige Kfz-Wohnwagen“ (Kennziffer 1605) zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Darüberhinaus müssen diese Fahrzeuge über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abfall, Wasser und Fäkalien an Bord zu halten.

§ 3 Gemeingebrauch, Sondernutzung

1. Das einmalige Übernachten in einem Reisemobil auf öffentlichen Verkehrsflächen ist an allen Stellen zulässig, an denen nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften das Halten und Parken zulässig ist (Gemeingebrauch).
2. Jedes darüberhinausgehende Abstellen von Reisemobilen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Sondernutzung.
3. Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist nur an den nach § 42 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit Zeichen 314 und Zusatzschildern nach Anlage 1 dieser Satzung gekennzeichneten Stellen bis zu drei Tagen zulässig.

§ 4 Erlaubnis

1. Die Sondernutzung durch Reisemobile, die ausschließlich touristisch genutzt werden, bedarf der Erlaubnis der Stadt Viechtach.
2. Für die Erlaubnis wird eine Gebühr von 3,-- DM (1,53 €*) erhoben. In dieser Gebühr ist die Ver- und Entsorgung des Reisemobils in der städtischen Kläranlage enthalten.

§ 5 Verbote

Im Rahmen dieser Sondernutzung ist insbesondere verboten:

1. Das Abstellen von Reisemobilen im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb.
2. Die Entwicklung von campingähnlichem Leben, insbesondere das Aufstellen von Vordächern, Stühlen, Tischen, Grillgeräten und ähnlichen Gegenständen.
3. Das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen.
4. Das Ablassen von Abwasser und Fäkalien.
5. Das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung.

§ 6 Bewehrung

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

§ 7 Übriges Ortsrecht

Unberührt von dieser Satzung bleiben die Satzungen über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund vom 04.02.1970 und die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages vom 20.01.1975 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 04.06.1984

Niedermayer, MdL
erster Bürgermeister

** nichtamtliche Fassung*

Anlage 1

Zusatzzeichen zu Zeichen 314 (§ 42 Abs. 4 StVO)

Zugelassen nach der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu den §§ 34 - 43 StVO, Abschnitt III Nr. 16 Buchstabe a Satz 3, 2. Halbsatz, durch Schreiben des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 16.04.1984 Nr. IC II B - 2504 - 124/3

